

# MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen  
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0  
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken  
✉ service@kzv-saarland.de  
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 06/2023 vom 15. Juni 2023

## INHALTSANGABE

### **A. Allgemeiner Teil**

1. Wahl der Vorsitzenden der Kreisgruppen.....2

### **B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -**

1. Praxisbegehungen durch das LUA mit Fragen zum Thema Röntgen.....2

### **C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland**

1. HVM-Grenzwerte für das 3. Quartal 2023..... 3  
2. Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung ..... 4  
3. Informationsbroschüre zur Parodontitis-Behandlung ..... 5  
4. EBZ | Beschreibung des Verfahrens..... 5  
5. Telematikinfrastruktur | Beantragung noch offener Pauschalen ..... 6



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik  
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

[zaehnezeigen.info](https://zaehnezeigen.info)

**ZÄHNE ZEIGEN.**

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Wahl der Vorsitzenden der Kreisgruppen**

Inzwischen wurden gemäß der Geschäftsordnung der Kreisgruppen die Wahlen der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter für die Amtsperiode vom 01.01.2023 bis 31.12.2028 durchgeführt. Nach Abschluss dieser Wahlen möchten wir Sie über die Ergebnisse informieren, die Sie der als **Anlage** beigefügten Übersicht entnehmen können.

Der Vorstand wünscht den Gewählten viel Erfolg bei der Amtsführung und einen regen Zuspruch bei den Kreisversammlungen.

## **B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -**

### **1. Praxisbegehungen durch das LUA mit Fragen zum Thema Röntgen**

Zur Zeit führt das LUA in der Regel nach Ankündigung Praxisbegehungen mit Fragen zum Thema Röntgen durch. In der Praxis eines Kollegen wurden folgende Fragen gestellt:

- Einweisung / Unterweisung (jährliche Unterweisung)
- Arbeitsanweisungen zur Durchführung des Betriebes der RÖE
- Gebrauchsanweisung in deutscher Sprache
- Strahlenschutzanweisung (freiwillig)
- CE-Kennzeichnung (CE und vierstellige Nummer) / Konformitätserklärung
- Sachverständigenbericht TÜV
- Anzeigebestätigung der Behörde
- Nachweise über Konstanzprüfungen
- Strahlenschutzmittel
- Kennzeichnung des Strahlenschutzbereiches
- Fachkunde und Kenntnisse des Personals
- Aktualisierungsnachweise des Personals
- Betriebsbuch über Wartungen und Störungen

Viel Glück und Erfolg bei der Begehung!

Prof. Dr. Dr. J. Dumbach  
Vorsitzender der Zahnärztlichen Röntgenstelle des Saarlandes

## C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

### 1. HVM-Grenzwerte für das 3. Quartal 2023

#### Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM der KZVS:

Für das Quartal III/2023 hat der Vorstand, den Regelungen zum Honorarverteilungsmaßstab (HVM) entsprechend, für den Bereich der KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen die vorläufigen Basisgrenzwerte (Punkte pro Fall) ermittelt und festgelegt.

**Die sich daraus ergebenden vorläufigen Grenzwerte sind nach Abschluss der Abrechnung für das III. Quartal des Jahres 2023 einer Korrektur nach oben oder unten zugänglich.**

Die sich für das Quartal III/2023 ergebenden Grenzwerte der einzelnen Gruppen sind der Webseite der KZVS zu entnehmen. Oberhalb dieser vorläufigen Grenzwerte wird die überschreitende Punktmenge vermindert vergütet. Bei den ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) ist eine Erhöhung oder Absenkung, ausgehend von der Fallzahlstufe 421 bis 490 Fälle (Basisgrenzwert), bereits eingerechnet.

Die Grenzwerte für das Quartal III/2023 haben sich gegenüber dem Vorjahresquartal III/2022 wie folgt verändert:

Gruppe:	vorläufiger Basisgrenzwert	
	Punkte je Fall III/2022	Punkte je Fall III/2023
Zahnärzte	90	78
Oralchirurgen	95	82
Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen	145	116

Die Ermittlung der Basiswerte für das Quartal III/2023 beruht zum einen auf den abgerechneten Punktmengen für **KCH-, Kieferbruch- und PAR-Leistungen** des entsprechenden Vergleichszeitraums des Vorjahres (III/2022).

Es war zum anderen eine Änderung der Basisgrenzwerte nach § 2 Abs. 2 Bst. d der Anlage 1 zum HVM wegen erforderlicher Anpassung an die Entwicklung der Gesamtvergütung notwendig. **Konkret erfolgte hierzu eine Absenkung der Basisgrenzwerte um 20 %.** Ursache hierfür ist, dass seit dem 01.01.2023 wieder eine strenge Budgetierung der vertragszahnärztlichen Gesamtvergütung gilt (GKV-FinStG)!

Im Ergebnis dieser beiden Rechenschritte ergeben sich die in der Tabelle dargestellten vorläufigen Basisgrenzwerte für das 3. Quartal 2023.

Für den Bereich der KFO-Sachleistungen wird das Abrechnungsvolumen basierend auf den Punktmengen des Vergleichs quartals aus dem Vorjahr (III/2022) angepasst.

- i** Die **Grenzwertübersicht** für das **Quartal III/2023** ist als **Anlage** beigelegt. Sie steht auch auf unserer Website zum Download bereit:

[www.zahnaerzte-saarland.de/](http://www.zahnaerzte-saarland.de/) → Meine KZV → Abrechnung → Grenzwerttabellen

**Grenzwerttabelle KCH, III/2023**

## 2. Informationen zur Berufshaftpflichtversicherung

Nach der Vorgabe des § 95e SGB V sind alle Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung vorzuhalten, die bestimmte Mindestanforderungen erfüllen muss (s. MSZ Nr. 10/2022 vom 25.10.2022). Der Zulassungsausschuss wiederum ist verpflichtet zu überprüfen, ob diese Mindestanforderungen erfüllt werden.

Die Mindestanforderungen sind in § 95e Abs. 2 und 3 SGB V folgendermaßen definiert:

- i** Die Mindestversicherungssumme beträgt drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für Einzelpraxen ohne angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.
- i** Für Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie Berufsausübungsgemeinschaften mit angestellten Zahnärztinnen und Zahnärzten gilt eine Mindestversicherungssumme für Personen- und Sachschäden in Höhe von fünf Millionen Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden dürfen nicht weiter als auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

Bei jedem Antrag auf Zulassung oder Beschäftigung angestellter Zahnärzte ist der Zulassungsausschuss verpflichtet, den Versicherungsschutz bezüglich einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung zu prüfen.

Zudem muss der Zulassungsausschuss den Versicherungsschutz erstmalig bis spätestens 20.07.2023 bei allen Vertragszahnarztpraxen abfragen. Der Zulassungsausschuss wird sich hierzu mit Ihnen in Verbindung setzen.

- i** Ab dieser Aufforderung muss der Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung innerhalb einer Frist von drei Monaten – also **bis zum 20.10.2023** – vorgelegt werden. **Erfolgt dies nicht, muss der Zulassungsausschuss das Ruhen der Zulassung für einen Zeitraum von zwei Jahren mit sofortiger Wirkung beschließen!** Erfolgt innerhalb des Ruhenszeitraums keine entsprechende Vorlage eines Versicherungsnachweises, hat der Zulassungsausschuss die Zulassung zu entziehen!

Soweit Ihnen die Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 VVG bereits vorliegt, können Sie diese auch bereits jetzt beim Zulassungsausschuss einreichen.

Der Nachweis über eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung erfolgt mittels einer **aktuellen Versicherungsbescheinigung gemäß § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**. Die Versicherungen sind zur Ausstellung dieser Bescheinigung verpflichtet.

Eine Rechnung über den Versicherungsbeitrag, die Einholung eines Versicherungsangebots oder eine ältere Bescheinigung sind nicht ausreichend.

### 3. Informationsbroschüre zur Parodontitis-Behandlung

Über die KZBV kann u.a. die Broschüre „Parodontitis – Erkrankungen des Zahnhalteapparates vermeiden, erkennen, behandeln“ bezogen werden.

- ① Diese und andere Broschüren können online bei der KZBV bestellt werden.

Hierfür steht Ihnen folgender Link zur Verfügung:

<https://www.kzbv.de/broschueren-und-flyer-bestellen.500.de.html>

Oder Sie nutzen den entsprechenden QR-Code:



- ① Aus Gründen der Ressourcenschonung verzichten wir darauf, allen Praxen im „Gießkannenprinzip“ eine bestimmte Anzahl von Broschüren zuzusenden. Wir hoffen, dies ist in Ihrem Sinne.

### 4. EBZ | Beschreibung des Verfahrens

Das Standardverfahren (Antragstellung, Genehmigung) des elektronischen Antrags- und Genehmigungsverfahrens ist in Anlage 15b des Bundesmantelvertrags Zahnärzte (BMV-Z) dargestellt.

- ① Alle gängigen Antrags- und Genehmigungskonstellationen werden in Form von Szenarien beschrieben. Da diese Szenarien zudem nach den verschiedenen Bema-Teilen sortiert sind, bieten sie eine anschauliche Hilfestellung, wenn einmal Unklarheiten über den Ablauf auftauchen.

Sie finden diese EBZ-Szenarien (Anlage 15b BMV-Z) unter folgendem Link:

<https://www.kzbv.de/bundesmantelvertrag.1223.de.html>

Alternativ können Sie den entsprechenden QR-Code nutzen:



## **5. Telematikinfrastruktur | Beantragung noch offener Pauschalen**

Im MSZ Nr. 4/2023 vom 27.04.2023 hatten wir darüber berichtet, dass die Systematik der Finanzierung der Telematikinfrastruktur zum 01.07.2023 umgestellt wird. Die neue Systematik soll als monatliche TI-Pauschale ausgestaltet werden – wie das konkret aussehen wird, ist derzeit aber noch unklar.

Daher empfehlen wir Ihnen, alle offenen Ansprüche auf Pauschalen noch bis zum 30.06.2023 zu beantragen. Die Beantragung erfolgt wie gehabt über das Online-Abrechnungsportal der KZVS.

### **Anlagen zum MSZ Nr. 06/2023:**

- Übersicht „Vorsitzende der Kreisgruppen im Saarland“
- HVM-Grenzwerte für das Quartal 3/2023

## Vorsitzende der Kreisgruppen im Saarland

Kreisgruppe	Vorsitzende:	stellv. Vorsitzende:
<b>Homburg</b>	<b>Simon Nils Schneckenburger</b> Talstraße 26 66424 Homburg Tel.: 06841/120141 Fax: 06841/120241 s.schneckenburger88@gmail.com	<b>ZA. Dirk Ruffing</b> Bahnhofstr. 6 66450 Bexbach Tel.: 06826/510625 Fax: 06826/510627 zumkornfeld@freenet.de
<b>Merzig</b>	<b>Dr. Lea Laubenthal</b> Kapellenstraße 31 66663 Merzig- Tel.: 0151-50233015 lea.laubenthal@t-online.de	<b>Dr. Vera Mathilde Hurt</b> Bahnhofstraße 21 66706 Perl Tel: 06867/5512 Fax: 06867/5513 verahurt@zahnarztpraxis-hurt.de
<b>Neunkirchen</b>	<b>Dr. Daniel Haßdenteufel</b> Lutherstraße 9 66538 Neunkirchen Tel: 06821 / 23071 Fax: 06821 / 14205 post@dr.hassdenteufel.de	<b>ZÄ. Petra Brunke</b> Boxbergweg 3 66538 Neunkirchen Tel: 06821 / 9722 970 Fax: 06821 / 9722 978 petrabrunke@t-online.de
<b>Saarbrücken-Stadt</b>	<b>ZA. Alexandros Zissis</b> Saargemünder Straße 55 66129 Saarbrücken Tel.: 06805 / 913820 Fax: 06805 / 913846 alex@zahnaerzte-mudrack-zissis.de	<b>ZA. Philipp Braun</b> Am Staden 9 66121 Saarbrücken Tel.: 0681 / 8 95 03 Fax: 0681 / 8 95 04 info@zahnaerzte-am-staden.de
<b>Saarbrücken-Land-Ost (Sulzbach)</b>	<b>ZÄ. Iris Nachbauer</b> Lisbet-Dill-Straße 6 66125 Dudweiler Tel: 06897/ 78986 info@iris-nachbauer.de	<b>ZA. Edward Nowak</b> Sulzbachtalstraße 80 66280 Sulzbach Tel.: 06897/ 5 37 57 Edward.Nowak@web.de
<b>Saarbrücken-Land-West (Völklingen)</b>	<b>Dr. Marius Bugger</b> Bismarckstr. 32 66333 Völklingen Tel.: 06898/ 50 38 10 Fax: 06898/ 50 38 29 info@drbugger.de	<b>Sandra Bugger</b> Bismarckstraße 32 66333 Völklingen Tel.: 06898/ 50 38 10 Fax: 06898/ 50 38 29 info@drbugger.de
<b>Saarlouis</b>	<b>Dr. Stefan Wilhelm</b> Taubenstr. 4 66773 Schwalbach Tel.: 06834/ 5 54 01 Fax: 06834/ 5 54 02 info@dr-wilhelm.de	<b>Dr. Victoria Scherf</b> Holzmühlerstraße 3 66740 Saarlouis Tel.: 06831 / 4 38 90 Fax: 06831 / 4 62 47 za.vscherf@gmail.com
<b>St. Ingbert</b>	<b>Dr. Michael Noß</b> Rickertstraße 19 66386 St. Ingbert Tel: 06894 / 2799 Fax: 06894 / 382272 michaelnoss@gmx.de	<b>Dr. Vasili Naroushvili</b> Poststraße 37 66386 St. Ingbert Tel.: 06894 / 9569600 Dr. Naroushvili@t-online.de
<b>St. Wendel</b>	<b>Dr. Rainer Heß</b> Mia-Münster-Straße 3 66606 St. Wendel Tel: 06851 / 6676 Fax: 06851 / 869988 praxis.d.hess@t-online.de	<b>Dr. Hanno Meisberger</b> Neugasse 9 66646 Marpingen Tel: 06853 / 3484 Fax: 06853 / 2641 mail@zahnarzt-meisberger.de

**Gruppe Zahnärzte**

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basis- grenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	125
von 71 bis 140	+50 %	117
von 141 bis 210	+40 %	109
von 211 bis 280	+30 %	101
von 281 bis 350	+20 %	94
von 351 bis 420	+10 %	86
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	78
von 491 bis 560	-2 %	76
von 561 bis 630	-4 %	75
von 631 bis 700	-6 %	73
von 701 bis 770	-8 %	72
von 771 bis 840	-10 %	70
von 841 bis 910	-12 %	69
von 911 bis 980	-14 %	67
von 981 bis 1.050	-16 %	66
ab 1.051	-18 %	64

**Gruppe Oralchirurgen**

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basis- grenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	131
von 71 bis 140	+50 %	123
von 141 bis 210	+40 %	115
von 211 bis 280	+30 %	107
von 281 bis 350	+20 %	98
von 351 bis 420	+10 %	90
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	82
von 491 bis 560	-2 %	80
von 561 bis 630	-4 %	79
von 631 bis 700	-6 %	77
von 701 bis 770	-8 %	75
von 771 bis 840	-10 %	74
von 841 bis 910	-12 %	72
von 911 bis 980	-14 %	71
von 981 bis 1.050	-16 %	69
ab 1.051	-18 %	67

**Gruppe Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen**

Fallzahlen aller KCH-Behandlungsfälle	Veränderung des Basis- grenzwertes	Grenzwert: Punkte pro Fall
von 1 bis 70	+60 %	186
von 71 bis 140	+50 %	174
von 141 bis 210	+40 %	162
von 211 bis 280	+30 %	151
von 281 bis 350	+20 %	139
von 351 bis 420	+10 %	128
von 421 bis 490 (Basisgrenzwert)	+0 %	116
von 491 bis 560	-2 %	114
von 561 bis 630	-4 %	111
von 631 bis 700	-6 %	109
von 701 bis 770	-8 %	107
von 771 bis 840	-10 %	104
von 841 bis 910	-12 %	102
von 911 bis 980	-14 %	100
von 981 bis 1.050	-16 %	97
ab 1.051	-18 %	95

Für die Einordnung der Praxis in die Fallzahlstufen der Grenzwerttabellen wird die Gesamtsumme der abgerechneten Behandlungsfälle des Quartals durch die Summe der den einzelnen zahnärztlichen Behandlern einer Praxis zugeordneten Faktoren (Praxisfaktor) geteilt.  
Bruchteile einer Fallzahl werden auf volle Fallzahlen abgerundet.

Bei den nebenstehend ausgewiesenen Grenzwerten (Punkte pro Fall) sind die Prozentsätze der Erhöhung oder Absenkung bereits eingerechnet.